

Das Besuchsrecht in Zeiten von Corona

Bietet die derzeitige Situation zusätzlichen Zündstoff für zerstrittene Eltern? Von Daliah Luks Dubno und Raffael Breitler

Die Pandemie verunsichert Behörden und getrennt lebende Eltern bei der Frage, ob und wie der Kontakt zum Kind gepflegt werden kann. Die Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz schafft Abhilfe.

Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden Beschränkungen, Bedrohungen und Ängste stellen familiäre Beziehungen auf die Probe. Die Behörden befürchten eine Zunahme von häuslicher Gewalt, verweisen auf die bereits angespannte Situation der Frauenhäuser und erweitern das notwendige Angebot für Familien, die es nicht schaffen, dieser Krise mit eigenen Bewältigungsstrategien beizukommen.

Getrennt lebende Eltern und ihre minderjährigen Kinder stehen vor einer weiteren Herausforderung. Sie müssen die Frage klären, wie der Eltern-Kind-Kontakt während der Corona-Pandemie gepflegt werden soll. Oft wird von allen Beteiligten viel Flexibilität, Kreativität und Wohlwollen gezeigt, um den Eltern-Kind-Kontakt aufrechtzuerhalten. Viele Ex-Partner schaffen es, trotz den herausfordernden Zeiten, allfällige noch bestehende Ressentiments auf die Seite zu schieben und zusammenzuwirken. Dies ist aber längst nicht bei allen Eltern der Fall. Bei erst seit kurzem getrennt lebenden Eltern bestehen

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.



Der Kontakt zum Kind sollte auch in Zeiten der Corona-Pandemie nicht unterlassen werden.

OOED BALITY / AP

oft unverarbeitete Beziehungskonflikte. Die Wunden sind meist frisch, und der Heilungsprozess ist erst im Gang. Anspruchsvoll ist die Situation auch für Familien, in denen über die Kinderbelange jahrelang gestritten wurde oder nach wie vor wird. Diese Elternpaare verfügen über keine tragfähigen Bänden. In solchen Konstellationen bietet die Corona-Pandemie weiteren Zündstoff, der das ohnehin brisante Thema des Besuchsrechts anfeuert.

Gestritten wird über verschiedene Fragen. Es gibt Eltern, die das Kind angesichts der behördlich angeordneten Distanzregeln nicht zu Besuch gehen lassen wollen, aber auch Besuchsrechtsberechtigte, die sich weigern, das Kind zu Besuch zu sich zu nehmen. Was sagt das Recht zum Thema Besuchsrecht und Corona, und wie handhaben die involvierten Behörden diese Fragen?

Bekanntlich hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) generelle Empfehlungen erlassen, wonach etwa Abstand zu anderen Menschen einzuhalten ist

oder das Zuhause nur in Ausnahmesituationen verlassen werden soll. Eine konkrete Regelung im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts in der Corona-Situation ist den geltenden Covid-19-Verordnungen nicht zu entnehmen. Auch ist bisher keine konkrete Empfehlung des BAG in Bezug auf die Ausübung des Besuchsrechts erfolgt.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch enthält lediglich einen allgemeinen Hinweis, dass im Falle einer sogenannten Kindeswohlgefährdung das Besuchsrecht eingeschränkt werden kann. Relevante Rechtsprechung oder Literatur zu diesem Thema existieren jedoch noch nicht.

Das Kind braucht jetzt Halt

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang allerdings die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes). Mit dem Ziel, der Verunsicherung von Eltern, Behörden und Institutionen zu begegnen, gab sie am 3. April 2020 eine

detaillierte und konkrete Empfehlung zur Ausübung des Besuchsrechts während der Corona-Situation heraus.

Einleitend wird in dieser Empfehlung im Sinne eines Leitfadens festgehalten, dass die generelle Sistierung von sämtlichen Besuchskontakten unverhältnismässig erscheine und vielmehr ein Abwägen im Einzelfall gefordert sei.

Dementsprechend hält die Kokes-Empfehlung am Grundsatz fest, dass sich die bundesrätliche Empfehlung, soziale Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, nicht auf die Kernfamilie beziehe, auch wenn die Eltern in getrennten Haushalten lebten. Besuchskontakte hätten dementsprechend weiterhin stattzufinden. Gerade in unsicheren Zeiten sei es wichtig, dass das Kind im Kontakt zu beiden Elternteilen zuverlässigen und kontinuierlichen Halt finden könne. Bisher festgelegte Besuchsregelungen haben somit auch in der jetzigen Situation grundsätzlich weiter Bestand und sind umzusetzen.

Für Ausnahmefälle sieht die Kokes-Empfehlung vor, dass die Kontakte mittels alternativer Kontaktformen stattfinden (zum Beispiel per Telefon, Brief, elektronische Medien, Videotelefonie usw.). Sollte einer der beiden Elternteile oder das Kind selbst positiv auf das Coronavirus getestet werden oder liegen eindeutige Covid-19-Krankheitssymptome vor, die zu einer Selbstisolation oder Quarantäne führen, soll zwar das bisher festgelegte Besuchsrecht nicht umgesetzt werden. Trotzdem muss aber ein Kontakt zu beiden Elternteilen stattfinden. Es geht also nie um die Frage, ob, sondern höchstens darum, wie der Kontakt gestaltet werden kann.

Eltern tragen Verantwortung

Die Gerichte sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden von der Kokes – aufgrund des nur vorübergehenden Charakters der Corona-Massnahmen – aufgefordert, auf behördliche Anpassungen der Besuchsrechts- und Unterhaltsregelungen zu verzichten. Damit wird die Verantwortung für die Ausübung des Besuchsrechts auch in Corona-Zeiten zu Recht den Eltern zugewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden lediglich dann intervenieren, wenn der Kontakt oder der Nichtkontakt im Einzelfall das Kindeswohl konkret gefährdet. Die Pandemie allein sowie generelle Risiken stellen allerdings keine solchen Gefährdungen dar. Damit wird schwer zerstrittenen Eltern und insbesondere Elternteilen, die dem anderen das Besuchsrecht erschweren wollen, der Corona-Zündstoff zu einem wesentlichen Teil entzogen.

Es ist sehr zu begrüssen, dass die Kokes die Eltern für die Regelung der Kinderbelange auch in Corona-Zeiten in die Verantwortung nimmt, gleichzeitig aber den Handlungsbedarf erkannt und mit einer klaren und detaillierten Empfehlung reagiert hat. Denn gerade jetzt ist es zum Wohle der Kinder und zur Vermeidung von Konflikten wichtig, dass (schwer zerstrittene) Eltern, aber auch die Behörden und Institutionen klare Vorgaben für die Umsetzung der Betreuungsregelung haben.

Daliah Luks Dubno (Partnerin) und Raffael Breitler sind als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt bei Luks und Vogt Rechtsanwältinnen in Zürich tätig.

PRAGER DREIFUSS

ATTORNEYS AT LAW



www.prager-dreifuss.com